

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2012/2013

Ausgegeben am 08. Juli 2013

45. Stück

376. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

376. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

Der Senat hat gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002 in der Sitzung am 27. Juni 2013 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und 4 Universitätsgesetz 2002“ wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 19.6.2012, 35. Stück, Nr. 322, wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Universitätsstudienleiterin oder zum Universitätsstudienleiter ist vom Rektorat längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Rektorats nach Anhörung des Senats die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studierende oder eine andere qualifizierte Person zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Bestellung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.“

2. In § 1 Abs. 3 entfällt die Ziffer 10.

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können unter der Voraussetzung der angemessenen Sprachbeherrschung in einer Fremdsprache abgehalten werden, wenn die Fremdsprache einen überwiegenden Anteil der Fachsprache der Lehrveranstaltungen ausmacht. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.“

4. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Universitätslehrgängen können unter der Voraussetzung der angemessenen Sprachbeherrschung in einer Fremdsprache abgehalten werden. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.“

5. In § 3 wird nach Abs. 4 folgender Abs.5 angefügt:

„(5) In den Curricula von Master- und PhD-Studien kann vorgeschrieben werden, dass das Studium ausschließlich in einer festzusetzenden Fremdsprache angeboten wird. Eine Festlegung der Zahl der Studierenden darf für ein solches Studium nicht erfolgen.“

6. In § 5 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Es sind folgende Lehrveranstaltungsarten zu unterscheiden:

1. Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein.
2. Studienorientierungslehrveranstaltungen (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf. Sie schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl.
3. Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebiets in Form der Zusammenarbeit in Gruppen.
4. Proseminare (PS) führen interaktiv in die wissenschaftliche Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch fachliche Probleme. Sie vermitteln Kenntnisse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.
5. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets.
6. Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden.

7. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen.
8. Praktika (PR) dienen zur praxisorientierten Vorstellung und Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, wobei sie die Berufsvorbildung und/oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen.
9. Exkursionen (EX) tragen außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen zur Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte bei.
10. Exkursionen verbunden mit Übungen (EU) dienen außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen der Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte und der praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets.
11. Projektstudien (PJ) dienen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen zweier oder mehrerer Fachgebiete anhand fachübergreifender Fragen und der Anwendung unterschiedlicher Methoden und Techniken.“

7. § 7 Abs. 2 Z 6 lit. a lautet:

- „a) die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt, das sind die Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 3 Z 1, 2 und 3;“

8. § 7 Abs. 2 Z 6 lit. b lautet:

- „b) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt, das sind die Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 3 Z 4 bis 11.“

9. Der bisherige § 9 erhält die Absatzbezeichnung (1). Folgender Absatz (2) wird angefügt:

- „(2) In einzelnen Lehrveranstaltungen können in begründeten Fällen mit Genehmigung der Universitätsstudienleiterin oder des Universitätsstudienleiters die im Curriculum festgelegten Präsenzstunden ersetzt werden. Genauere Bestimmungen sind der gemeinsamen Richtlinie des Rektorats und des Senats zu entnehmen.“

10. In der Überschrift zu § 10 entfällt der Klammersausdruck.

11. § 11 Abs. 2 lautet:

- „(2) Module sind thematische Einheiten, die 2,5, vorzugsweise 5 ECTS-Anrechnungspunkte oder ein Vielfaches davon umfassen. Hiervon kann bei Doktoratsstudien und Universitätslehrgängen abgewichen werden. Auf die Kompatibilität mit anderen Studien unter dem Aspekt der Nutzung von Synergien soll geachtet werden. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester; ausnahmsweise kann es sich über mehrere Semester erstrecken.“

12. § 11 Abs. 3 Z 3 lautet:

- „3. Titel, Art, und Umfang der Lehrveranstaltungen sind in den Curricula festzulegen, wobei die ECTS-Anrechnungspunkte in Schritten von 1, in begründeten Ausnahmefällen von 0,5 zuzuteilen sind.“

13. § 11 Abs. 3 Z 5 lautet:

- „5. In den Curricula der Bachelorstudien kann ein Modul im Umfang von 7,5, vorzugsweise 5 oder 10 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt werden, für das die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 eingerichteten Bachelor- oder Diplomstudien frei wählen können. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.“

14. In § 11 Abs. 3 werden folgende Ziffern 6 bis 8 angefügt:

- „6. In den Curricula der Masterstudien kann ein Modul im Umfang von 7,5, vorzugsweise 5 oder 10 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt werden, für das die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1

UG eingerichteten Master- oder Diplomstudien frei wählen können. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.

7. In den Curricula der Bachelorstudien kann festgelegt werden, dass zur individuellen Schwerpunktsetzung Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 UG eingerichteten Bachelorstudien im Ausmaß von höchstens 20 ECTS-Anrechnungspunkten frei gewählt werden können. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.
8. In den Curricula der Masterstudien kann festgelegt werden, dass zur individuellen Schwerpunktsetzung Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 UG eingerichteten Masterstudien im Ausmaß von höchstens 20 ECTS-Anrechnungspunkten frei gewählt werden können. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.“

15. § 11 Abs. 6 lautet:

- „(6) Im Curriculum kann zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ab dem zweiten Semester ein Modul in Form einer facheinschlägigen Praxis vorgeschrieben werden. Dieses Modul ist als Wahlmodul festzulegen, außer es besteht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung. Für den Fall fehlender Praxisplätze sind geeignete Ersatzformen vorzusehen.“

16. § 11 Abs. 9 Ziffern 1 bis 4 lauten:

- „1. bei einem Modul, das ausschließlich aus Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht, durch
- a) Lehrveranstaltungsprüfungen oder
 - b) eine Gesamtprüfung über den Stoff aller Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter oder
 - c) eine Gesamtprüfung über den Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter und Lehrveranstaltungsprüfungen über die übrigen Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter.
2. bei einem Modul das aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter und mehreren Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht, durch Lehrveranstaltungsprüfungen;
3. bei einem Modul, das aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter und einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter besteht, durch
- a) Lehrveranstaltungsprüfungen oder
 - b) durch die Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter und durch eine Gesamtprüfung über den Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls. In diesem Fall ist die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter Voraussetzung für die Zulassung zur Gesamtprüfung oder
 - c) durch die Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter und durch eine Gesamtprüfung über den Stoff der Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter des Moduls. In diesem Fall ist im Curriculum festzulegen, ob die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter Voraussetzung für die Anmeldung zur Gesamtprüfung ist.
4. bei einem Modul, das nur aus einer Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht, durch eine Lehrveranstaltungsprüfung;“

17. § 12 Abs. 1 lautet:

- „(1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Im Fall der Verhinderung (z.B. längere Erkrankung, Ende des Vertragsverhältnisses) hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter eine fachlich geeignete Prüferin oder einen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.“

18. § 13 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. eingeschränkt auf das Fach ihrer Dissertation: wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der Universität Innsbruck mit Doktorat; in der Studienrichtung Architektur und für den pädagogischen und schulpraktischen Teil des zweiten kommissionellen Teils der zweiten Diplomprüfung in den Lehramtsstudien können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Doktorat herangezogen werden.“

19. In § 13 Abs. 2 wird nach Z 7 folgende Z 8 angefügt:

„8. Fachleute mit Doktorat an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wenn die Forschungseinrichtung aufgrund der Qualität und Art der Forschungstätigkeit bzw. der durchgeführten Forschungsprojekte als anerkanntes Mitglied der internationalen Forschungsgemeinschaft gilt.“

20. In § 14 Abs. 2 wird nach Z 5 folgende Z 6 angefügt:

„6. Fachleute mit Doktorat an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wenn die Forschungseinrichtung aufgrund der Qualität und Art der Forschungstätigkeit bzw. der durchgeführten Forschungsprojekte als anerkanntes Mitglied der internationalen Forschungsgemeinschaft gilt.“

21. In § 17 entfällt der zweite Absatz. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung 2 bis 5. Folgender Absatz 6 wird neu angefügt:

„(6) Negativ beurteilte Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind zur Gänze zu wiederholen.“

22. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenats muss über eine Lehrbefugnis (venia docendi) verfügen. In der Regel ist ein Mitglied mit venia docendi zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.“

23. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Prüfung wird mit der Note „nicht genügend“ beurteilt, wenn die oder der Studierende nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet. Die Prüfung hat mit der Ausgabe der Prüfungsaufgaben bzw. mit dem Stellen der ersten Frage begonnen.“

24. § 24 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, darüber hinaus bei Bedarf folgende fachlich geeignete Personen als Betreuerinnen oder Betreuer und Beurteilerinnen oder Beurteiler heranzuziehen.“

25. In § 24 Abs. 2 wird nach Z 7 folgende Z 8 angefügt:

„8. Fachleute mit Doktorat an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wenn die Forschungseinrichtung aufgrund der Qualität und Art der Forschungstätigkeit bzw. der durchgeführten Forschungsprojekte als anerkanntes Mitglied der internationalen Forschungsgemeinschaft gilt.“

26. § 24 Abs. 5 lautet:

„(5) Bis zum Einreichen der Magister-, Master- oder Diplomarbeit (Abs. 6) ist mit Einverständnis der oder des gemäß Abs. 4 bekannt gegebenen Betreuerin oder Betreuers ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Ein solcher Wechsel ist der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter unverzüglich mitzuteilen. Stimmt die bisherige Betreuerin oder der bisherige Betreuer einem Wechsel nicht zu, entscheidet die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der bisher geleisteten Arbeiten und des bisher geleisteten Betreuungsaufwands.“

27. § 24 Abs. 7 lautet:

„(7) Eine Magister-, Master- oder Diplomarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden.“

28. In § 24 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Überarbeitung einer positiv beurteilten Magister-, Master- oder Diplomarbeit und die neuerliche Einreichung sind nicht zulässig.“

29. In § 25 Abs. 2 wird nach Z 6 folgende Z 7 angefügt:

„7. Fachleute mit Doktorat an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wenn die Forschungseinrichtung aufgrund der Qualität und Art der Forschungstätigkeit bzw. der durchgeführten Forschungsprojekte als anerkanntes Mitglied der internationalen Forschungsgemeinschaft gilt.“

30. In § 25 Abs. 4 lautet der erste Satz:

„In den gemäß § 54 Abs. 4 UG eingerichteten Doktoratsstudien haben die Studierenden ein Betreuerinnen- bzw. Betreuersteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen.“

31. § 25 Abs. 6 lautet:

„(6) Bis zum Einreichen der Dissertation (Abs. 7) ist mit Einverständnis der gemäß Abs. 5 bekannt gegebenen Betreuerinnen oder Betreuern ein Wechsel der Betreuerinnen oder Betreuer zulässig. Ein solcher Wechsel ist der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter unverzüglich mitzuteilen. Stimmen die bisherigen Betreuerinnen oder die bisherigen Betreuer einem Wechsel nicht zu, entscheidet die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der bisher geleisteten Arbeiten und des bisher geleisteten Betreuungsaufwands.“

32. In § 25 Abs. 7 lautet der fünfte Satz:

„Als Beurteilerin oder Beurteiler darf nur eine oder einer der Betreuerinnen oder Betreuer herangezogen werden.“

33. § 25 Abs. 10 lautet:

„(10) Eine Dissertation darf nur für ein Studium eingereicht werden.“

34. In § 25 wird nach Abs. 10 folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Überarbeitung einer positiv beurteilten Dissertation und die neuerliche Einreichung ist nicht zulässig.“

35. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen sind nicht anzuwenden.“

36. In § 30 Abs. 6 wird die Wortfolge „Die Fakultätsstudienleiterin oder der Fakultätsstudienleiter“ durch die Wortfolge „Die Studiendekanin oder der Studiendekan“ ersetzt. § 30 Abs. 2 lautet:

„(2) Für ein interfakultäres ordentliches Studium und einen interfakultären Universitätslehrgang kann der Senat im Einzelfall für die Dauer seiner Funktionsperiode eine interfakultäre Curriculum-Kommission einsetzen.“

37. § 31 lautet:

„§ 31. Einrichtung, Umwandlung und Auflassung ordentlicher Studien sowie Änderung von Curricula/Studienplänen ordentlicher Studien

- (1) Die Einrichtung, Umwandlung und Auflassung von ordentlichen Studien erfolgt durch das Rektorat im Rahmen des Entwicklungsplans. Die Änderung von Curricula/Studienplänen ordentlicher Studien erfolgt gemäß § 32.
- (2) Ein Antrag auf Einrichtung, Umwandlung und Auflassung von ordentlichen Studien kann von der Dekanin/dem Dekan der betroffenen Fakultät/der betroffenen Fakultäten beim Rektorat eingebracht werden. Die Einrichtung, Umwandlung und Auflassung von ordentlichen Studien kann ohne einen solchen Antrag vom Rektorat in die Wege geleitet werden.
- (3) Bei der Entscheidung über Einrichtung, Umwandlung und Auflassung von ordentlichen Studien ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:
 1. auf die Vereinbarkeit mit der Leistungsvereinbarung und auf den Entwicklungsplan,
 2. auf den Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaften und zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 3. auf den Innovationscharakter,
 4. auf die Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge sowie Akzeptanz bei Berufsverbänden und der öffentlichen Hand,
 5. auf die ressourcenmäßigen Auswirkungen (personelle und räumliche Voraussetzungen, finanzielle Bedeckbarkeit).
- (4) Der Entscheidung über die Einrichtung gemeinsamer Studienprogramme und gemeinsamer Studien ist die mit dem Senat akkordierte Vereinbarung des Rektorats mit den beteiligten Bildungseinrichtungen zugrunde zu legen.

38. § 32 lautet:

„§ 32. Erlassung von Curricula und Änderung von Curricula/Studienplänen für ordentliche Studien

- (1) Der Antrag auf Erstellung des Curriculums eines neu eingerichteten ordentlichen Studiums ist vom Rektorat mindestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten In-Kraft-Treten beim Senat einzubringen. Bei gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsamen Studien ist dem Antrag die Vereinbarung des Rektorats mit den beteiligten Bildungseinrichtungen beizuschließen.
- (2) Der Antrag auf Änderung des Curriculums eines bestehenden ordentlichen Studiums ist vom Rektorat mindestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten beim Senat einzubringen. Ihm sind eine Begründung der gewünschten Änderungen sowie die Stellungnahme der Dekanin/des Dekans sowie der Studiendekanin/des Studiendekans der betroffenen Fakultät/Fakultäten beizulegen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Senats hat den Antrag gemäß § 32 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der zuständigen Curriculum-Kommission zur Erstellung eines Entwurfs des Curriculums zuzuweisen.
- (4) Die Curriculum-Kommission hat den Entwurf des Curriculums für ein neu eingerichtetes ordentliches Studium beziehungsweise den Entwurf der Änderung eines Curriculums eines bestehenden ordentlichen Studiums in elektronischer Form zur allgemeinen Stellungnahme zu veröffentlichen und den folgenden Stellen zur Stellungnahme zu übermitteln:
 1. dem Rektorat,
 2. dem Universitätsrat,
 3. dem Senat,

4. der Universitätsstudienleiterin/dem Universitätsstudienleiter,
5. den Studiendekaninnen / Studiendekane aller Fakultäten,
6. den Dekaninnen / Dekane aller Fakultäten,
7. dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen,
8. der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft,
9. Curricula theologischer Studien den zuständigen kirchlichen Stellen,
10. dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal,
11. den Berufsvertretungen.

Die Stellungnahme hat innerhalb zweier Monate zu erfolgen.

- (5) Dem Entwurf eines Curriculums für ein neu eingerichtetes ordentliches Studium sind bei der Übermittlung zur Stellungnahme gemäß § 32 Abs. 4 beizulegen:
 1. empfohlener Studienverlauf (60 ECTS-Anrechnungspunkte pro Studienjahr bzw. 30 ECTS-Anrechnungspunkte pro Semester),
 2. die nach einem einheitlichen Berechnungsschema des Rektorats erstellte Kalkulation über die erforderlichen Ressourcen und Lehrelastungen (personelle und räumliche Voraussetzungen, finanzielle Bedeckbarkeit, administrative Umsetzbarkeit),
 3. Stellungnahme der Dekanin/des Dekans bzw. der Dekaninnen/der Dekane der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten zu den ressourcenmäßigen Auswirkungen.
- (6) Dem Entwurf der Änderung eines Curriculums eines bestehenden ordentlichen Studiums sind bei der Übermittlung zur Stellungnahme gemäß § 32 Abs. 4 beizulegen:
 1. Stellungnahme der Dekanin/des Dekans bzw. der Dekaninnen/der Dekane der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten,
 2. Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans bzw. der Studiendekaninnen/Studiendekane der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten,
 3. detaillierte Darlegung und Begründung der gewünschten Änderungen einschließlich einer Darlegung der weiterführenden Konsequenzen (gemeinsam genutzte Lehrveranstaltungen etc.),
 4. Bestätigung des Vorliegens der personellen und räumlichen Voraussetzungen, der finanziellen Bedeckbarkeit sowie der administrativen Umsetzbarkeit.
- (7) Die Curriculum-Kommission kann bei geringfügigen Änderungen des Curriculums vom Verfahren gemäß § 32 Abs. 4 absehen. Der Entwurf der Änderung des Curriculums eines bestehenden ordentlichen Studiums ist jedenfalls dem Rektorat, und der Universitätsstudienleiterin/dem Universitätsstudienleiter zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu übermitteln. Der Entwurf der Änderung des Curriculums eines bestehenden ordentlichen theologischen Studiums ist zudem der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle zu übermitteln.
- (8) Änderungen sind im Sinne von § 32 Abs. 7 geringfügig, sofern
 1. keine neuen Pflichtmodule/Pflichtfächer und keine verpflichtende Praxis eingeführt werden,
 2. keine Pflichtmodule/Pflichtfächer abgeschafft werden,
 3. in keinem Pflichtmodul/Pflichtfach die Semesterstunden bzw. die ECTS-Anrechnungspunkte um mehr als 50 vH verändert werden,
 4. im gesamten Curriculum nicht mehr als 20 vH der ECTS-Anrechnungspunkte von der Änderung betroffen sind,

5. die inhaltliche Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen gegeben ist,
 6. keine wesentliche Änderung der Prüfungsordnung erfolgt,
 7. sie sich nicht auf die Studieneingangs- und Orientierungsphase beziehen,
 8. sie keine oder nur unwesentliche finanzielle Auswirkungen haben und
 9. sie zu keinem oder nur einem unwesentlichen Mehraufwand in der Verwaltung führen.
- (9) Nach der Durchführung des Verfahrens nach Abs. 4 beziehungsweise Abs. 7 hat die Curriculum-Kommission unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Satzung das Curriculum beziehungsweise die Änderungen des Curriculums endgültig zu beschließen.
- (10) Nach der endgültigen Beschlussfassung durch die Curriculum-Kommission ist das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums/Studienplanes gemeinsam mit dem Ergebnis des Verfahrens nach Abs. 4 bzw. Abs. 7 und der darauf basierenden abschließenden Bestätigung der Durchführbarkeit im Hinblick auf die Ressourcen (personelle und räumliche Voraussetzungen, finanzielle Bedeckbarkeit) durch das Rektorat dem Senat zur Genehmigung des Beschlusses vorzulegen. Bei der Prüfung der ressourcenmäßigen Bedeckbarkeit hat das Rektorat auf sämtliche ressourcenrelevanten Elemente der Curricula bzw. der Studienpläne und der außercurricularen Lehrleistung der betroffenen Fakultät Bedacht zu nehmen.
- (11) Der Senat hat den Beschluss der Curriculum-Kommission zurückzuverweisen, wenn dieser
1. in falscher Zusammensetzung gefasst worden ist,
 2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung die Curriculum-Kommission zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können,
 3. in Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen beziehungsweise zu den Richtlinien des Senats steht.
- (12) Nach Genehmigung des Beschlusses hat der Senat das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums/Studienplanes dem Rektorat vorzulegen. Wenn das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums/Studienplans nicht binnen eines Monats nach Vorlage untersagt wird, hat der Senat das Curriculum bzw. die Änderung im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.“

39. § 33 Abs. 3 lautet:

- „(3) Curricula von Bachelor- und Masterstudien sind so zu gestalten, dass Teile des Studiums im Ausland absolviert werden können.“

40. § 33 Abs. 4 Z 1 lautet;

- „1. das Qualifikationsprofil in Übereinstimmung mit den Inhalten und Zielen des Curriculums,“

41. § 33 Abs. 6 Z 1 lautet:

- „1. Fernstudieneinheiten bzw. der Ersatz von Präsenzstunden (§ 9),“

42. In § 33 entfallen im Abs. 6 die Z 2 und 3. Die Ziffern 4 bis 8 erhalten die Bezeichnung 2 bis 6.

43. § 34 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. das Qualifikationsprofil, in Übereinstimmung mit den Inhalten und Zielen des Curriculums,“

44. § 34 Abs. 2 Z 5 lautet:

- „5. nähere Bestimmungen über Thema und Art der Dissertation, wobei die Arbeitsbelastung 120 bis 150 ECTS-Anrechnungspunkten vergleichbar sein soll,“

45. § 34 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. Fernstudieneinheiten bzw. der Ersatz von Präsenzstunden (§ 9),“

46. In § 34 Abs. 4 entfallen die Z 2 und 3. Die Ziffern 4 bis 6 erhalten die Bezeichnung 2 bis 4.

47. § 35 lautet:

„§ 35. Übergangsbestimmungen für ordentliche Studien

(1) Änderungen des Curriculums bzw. des Studienplanes sind ab dem In-Kraft-Treten auf alle Studierenden anzuwenden. Den Studierenden darf aus der Änderung kein Nachteil erwachsen. Entsprechende Äquivalenzlisten sind von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter im Mitteilungsblatt kundzumachen. Bereits absolvierte Wahlmodule bleiben aufrecht.

(2) Werden anstelle bestehender Studien Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudien eingerichtet, so sind in den Curricula den § 80 Abs. 2 UniStG entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen.

(3) Die Auflassung eines ordentlichen Studiums ist jeweils zum 30. September eines Jahres zulässig und vom Rektorat vor dem 1. Juli desselben Jahres im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Dem § 80 Abs. 2 UniStG entsprechende Übergangsbestimmungen sind vorzusehen.“

48. § 38 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. den Dekaninnen / Dekanen sowie den Studiendekaninnen/Studiendekanen der betroffenen Fakultäten,“

49. In § 38 Abs. 7 wird die Wortfolge „vier Wochen“ durch die Wortfolge „einem Monat“ ersetzt.

50. § 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Antrag auf Erstellung des Curriculums ist vom Rektorat beim Senat einzubringen. Bezüglich des Verfahrens zur Erstellung des Curriculums sowie des Inhalts des Curriculums sind die §§ 32, 33 und 34 anzuwenden.“

51. § 43 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Antrag auf Erstellung des Curriculums ist vom Rektorat beim Senat einzubringen. Bezüglich des Verfahrens zur Erstellung des Curriculums sowie des Inhalts des Curriculums sind die §§ 32, 33 und 34 anzuwenden.“

52. § 44 entfällt.

53. § 45 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten der Studienpläne auf Grund des UniStG begonnen haben, sind die jeweiligen Studienpläne in der ab 1. Oktober 2003 geltenden Fassung für die Dauer ihrer Geltung weiter anzuwenden.“

Für das Rektorat:
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilman Märk
Rektor

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal
Vorsitzender
